

104. 1. Kann es als eine Entziehung im Sinne des §. 235 St.G.B.'s angesehen werden, wenn eine minderjährige Person, noch vor der Verpflichtung des ihr bestimmten Vormundes, heimlich in das Ausland geschafft wird?

2. Wird der Begriff der „List“ erfüllt, wenn das Vormundschaftsgericht in einen Irrtum über den Aufenthalt der minderjährigen Person versetzt wird?

IV. Straffenat. Urtheil v. 28. Januar 1887 g. H. u. F. Rep. 3310/86.

I. Landgericht Essen.

Das Amtsgericht zu W., als zuständiges Vormundschaftsgericht, ordnete auf Grund der Deklaration vom 21. November 1803, nach welcher eheliche Kinder in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, an, daß die im Mai 1875 geborene M. S., welche, obgleich von einem evangelischen Vater abstammend, im katholischen Waisenhause zu W. untergebracht und dort im katholischen Glauben erzogen wurde, fortan in der evangelischen Religion unterrichtet und erzogen werden sollte, und entließ, als der katholische Vormund sich hiermit nicht einverstanden erklärte, diesen seines Amtes. Nachdem der Angeklagte H.,

Stiefvater der M. S., und der Mitangeklagte Kaplan J., Leiter des katholischen Waisenhauses zu W., hiervon Kenntniz erlangt hatten, schafften sie die M. S., um sie dem katholischen Glauben zu erhalten, ohne Wissen des Vormundschaftsgerichtes in ein holländisches Kloster. Nach der Entfernung der M. S. aus dem Waisenhause wurde der neue Vormund B. verpflichtet, und erst mehrere Wochen, nachdem dies geschehen war, erfolgte die Zurückführung der Pflegebefohlenen aus dem Kloster. Auf Grund dieses Sachverhaltes hat das Landgericht beide Angeklagte für schuldig befunden, die minderjährige M. S. durch List ihrem Vormunde entzogen zu haben, und dieselben deshalb nach §. 235 St.G.B.'s verurteilt. Die gegen diese Entscheidung von den Angeklagten eingelegte Revision wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

1. Verfehlt erscheinen zunächst die Ausführungen der Revision, welche eine Verletzung des §. 235 St.G.B.'s daraus herzuleiten suchen, daß eine Entziehung der minderjährigen M. S. dem Vormunde B. gegenüber angenommen worden, weil das Fernhalten des Kindes über den Zeitpunkt der Ernennung dieses Vormundes hinaus andauert hat. Die Revision macht in dieser Hinsicht geltend, daß die gesamte Thätigkeit der Angeklagten vor diesem Zeitpunkte gelegen habe, daß dieselbe vollständig abgeschlossen gewesen sei, als der Vormund ernannt wurde, und daß nur die Folgen der von den Angeklagten ausgeführten Handlung über den kritischen Zeitpunkt hinaus dauerten. Hierbei wird aber übersehen, daß die Entziehung im Sinne des §. 235 St.G.B.'s so lange dauert, als der Zustand fortwährt, vermöge dessen die minderjährige Person der den Eltern oder dem Vormunde gesetzlich zustehenden Beaufsichtigung und Einwirkung auf ihre geistige und körperliche Entwicklung entrückt ist. In der von den Angeklagten beabsichtigten und herbeigeführten Fortdauer des Fernhaltens auch nach erfolgter Bestellung des Vormundes B. liegt von dem Zeitpunkte der letzteren an eine Entziehung des Kindes diesem Vormunde gegenüber, wie hienach mit Recht von der Strafkammer für erwiesen erachtet worden ist. Daß es hierzu auch der Feststellung bedurft hätte, den Angeklagten sei die Ernennung des Vormundes B. bekannt gewesen, und sie hätten trotz dieser Kenntniz das Kind ferngehalten, ist nicht anzuerkennen. Die Revision sucht diese Annahme durch das Erfordernis der Vorsätzlichkeit zu begründen. Diese ist aber in genügender Weise dahin festgestellt,

daß beide Angeklagte wußten und wollten, es werde auf dem eingeschlagenen Wege dem demnächstigen evangelischen Vormunde das Kind entzogen werden. Denn es liegt darin als mitfestgestellt, daß das Fernhalten der M. S. auch nach der Bestellung des Vormundes B. und damit ihre Entziehung diesem gegenüber von den Angeklagten gewollt, ihr Vorsatz darauf gerichtet war, mochten sie nun von der in Wirklichkeit erfolgten Ernennung des Vormundes Kenntnis erhalten haben oder nicht. Ob sich der Angeklagte S., wie die Revision behauptet, sofort bei seiner ersten Vernehmung bereit erklärt hat, das Kind zurückführen zu lassen, und solches auch tatsächlich ohne Verzug geschehen, ist aus den Urteilsgründen nicht zu entnehmen. Die fragliche Anführung ist daher schon nach §. 376 St. P. O. nicht zu berücksichtigen und entbehrt überdies der rechtlichen Erheblichkeit, weil durch die spätere Aufhebung des strafbaren Zustandes das zur Vollendung gelangte Vergehen nicht beseitigt wurde.

2. Auch die von der Revision in betreff der Feststellung der Anwendung von List gegenüber dem Vormundschaftsrichter gerügten Gesetzesverletzungen können nicht für vorliegend erachtet werden.

a. Unzutreffend ist insbesondere die Annahme der Revision, daß nach dem Wortlaute des Gesetzes nur diejenige List in Betracht kommen könne, welche entweder dem Minderjährigen oder dem Vormunde gegenüber angewendet werde, und daß eventuell nur noch von denjenigen Personen die Rede sein könnte, deren Obhut der Minderjährige speziell anvertraut worden sei, wie Vorsteher von Erziehungsanstalten, Dienstboten u. c. Dafür gewähren weder die Worte noch der Zweck des Gesetzes einen Anhalt. Nur auf die ersteren stützt sich die Revision, und zwar auch nur für ihre prinzipiale Ansicht, indessen ohne überzeugende Darlegung der Gründe. Die Satzkonstruktion, auf welche sie sich bezieht, stellt die Worte „List, Drohung oder Gewalt“ durchaus nicht in einen solchen grammatischen Zusammenhang mit den Worten „eine minderjährige Person“ und „ihren Eltern oder ihrem Vormunde“, daß sich danach die versuchte Auslegung rechtfertigte. Diese würden die Worte des Gesetzes vielmehr nur dann zulassen, wenn sie die List u. c. als eine gegen die minderjährige Person, deren Eltern oder Vormund verübte ausdrücklich bezeichnen. Da dies nicht der Fall, so erscheint die von der Revision für richtig gehaltene Einschränkung umsoweniger statthaft, als sie auch dem Zwecke des Gesetzes keineswegs entspricht. Als solcher

ist der Schutz der elterlichen oder vormundschaftlichen Erziehungs- und Aufsichtsrechte zu bezeichnen, durch deren Beeinträchtigung zugleich die Persönlichkeit des Minderjährigen vermöge der jenen Rechten entsprechenden Pflichten gegen denselben betroffen wird. Ein gesetzgeberischer Grund, welcher dahin führen könnte, diesen Schutz nur dann zu gewähren, wenn Eltern, Vormünder oder allenfalls die von der Revision eventuell anerkannten Personen von der die Entziehung herbeiführenden Handlung betroffen werden, ist nicht zu erkennen. Insbesondere erweist sich gerade die Stellung des Vormundschaftsgerichtes im Verhältnisse zu Vormund und Mündel als eine solche, daß eine gegen dieses verübte List im ursächlichen Zusammenhange mit der Entziehung die Anwendbarkeit des §. 235 St.G.B.'s unbedenklich erscheinen läßt.

b. Ferner ist auch den Ausführungen der Revision nicht beizutreten, wonach in dem angefochtenen Urteile eine gegen den Vormundschaftsrichter angewendete List nicht genügend festgestellt sein soll. Dabei kann unerörtert bleiben, ob der Begriff der List im Sinne des §. 235 St.G.B.'s unter allen Umständen die Heimlichkeit des Handelns erfordert. Denn jedenfalls ist eine solche im vorliegenden Falle festgestellt, indem für erwiesen erachtet ist, daß die Angeklagten unter Benutzung der Zeit, in welcher dem Vormundschaftsgerichte wegen Mangels eines Vormundes ein Organ fehlte, zur Ausführung ihres Planes die M. S. zunächst aus dem katholischen Waisenhause in W. nach R., und sodann von dort über K. nach dem in Holland belegenen Kloster schafften. Damit sind hinter dem Rücken des Vormundschaftsgerichtes, diesem gegenüber heimlich getroffene Veranstaltungen festgestellt. Nur eine gegen den von der List Betroffenen beobachtete Heimlichkeit des Handelns kann aber überhaupt in Betracht kommen, wenn diese Heimlichkeit für ein durch den Begriff der List bedingtes Erfordernis erachtet wird. Demnach erscheint es rechtlich bedeutungslos, daß die Angeklagten ihre Handlungen im übrigen, nämlich abgesehen von der Unkenntnis des Vormundschaftsgerichtes von denselben, offen vorgenommen haben. Die Revision vermißt auch mit Unrecht die Feststellung einer positiven auf Täuschung gerichteten Handlung. Denn auch diese ist in Wirklichkeit getroffen. Die Urteilsgründe lassen erkennen, daß nach Annahme der Strafkammer dem Vormundschaftsgerichte von der Entfernung der M. S. aus dem katholischen Waisenhause in W. nichts bekannt, daß es also der Meinung war, das Kind befinde sich fortdauernd daselbst,

bezw. innerhalb der Machtspähre des zu bestellenden Vormundes. Diese Meinung war festgestelltermaßen eine irrige; das Vormundschaftsgericht befand sich in dieser Hinsicht in einer Täuschung. Daß dies der Fall, daß sich jene Voraussetzung des Vormundschaftsgerichtes als eine Täuschung darstellte, hatten aber die Angeklagten, wie für erwiesen erachtet, gerade durch eine Reihe von positiven Handlungen herbeigeführt, nämlich durch die Entfernung der M. S. aus dem Waisenhause, durch ihre Unterbringung in R., die Weiterbeförderung von dort nach K. und die schließliche Überführung in das holländische Kloster. Die von der Revision gegen die Feststellung der Täuschung gemachten Anführungen, die alsbaldige Ausführung des Planes habe in der Natur gelegen, der Vormundschaftsrichter habe sich durch die sofortige Entlassung des Vormundes K. selbst das zur Verhinderung der Wegführung erforderliche Organ entzogen, und die Unterbringung in R. sei erfolgt, um die Vorbereitungen zur Aufnahme des Kindes in das holländische Kloster zu treffen, sind nicht geeignet, den festgestellten Handlungen der Angeklagten die rechtliche Bedeutung von Veranstaltungen zu entziehen, welche auf eine Täuschung des Vormundschaftsgerichtes berechnet waren. Die Revision übersieht in ihren Ausführungen, daß es sich nach den Feststellungen der Vorinstanz nicht um eine Täuschung des Vormundschaftsgerichtes durch Vorspiegelung unwahrer Thatsachen . . ., sondern um die Herbeiführung eines Irrtumes bei dem Vormundschaftsgerichte insofern handelte, als ohne sein Wissen die tatsächlichen Voraussetzungen beseitigt wurden, in deren Ermangelung die Annahme des Gerichtes über den Aufenthaltsort des Kindes sich zu einer unrichtigen und irrtümlichen gestaltete. . . .

In dem nach dem Vorstehenden für erwiesen erachteten Verhalten der Angeklagten hat die Strafkammer die von den Angeklagten gegen das Vormundschaftsgericht verübte List erblickt, und dies erscheint nicht rechtsirrtümlich.

c. Dasselbe gilt aber auch von der ferneren Feststellung, daß die Angeklagten die M. S. ihrem Vormunde durch jene List entzogen haben. Die Revision sucht dem durch die Ausführung entgegenzutreten, daß, da die Entziehung in dem nach der Bestellung des Vormundes fortgesetzten Fernhalten des Kindes gefunden worden, auch nur diejenige List in Betracht kommen könne, welche nach diesem Zeitpunkte angewendet worden oder doch das Fernhalten nach diesem Zeitpunkte er-

möglichste. Allein auch dieser Angriff ist verfehlt. Denn war, wie festgestellt, die Möglichkeit der Zurückhaltung des Kindes in dem Kloster durch dessen Unterbringung in demselben und letztere wiederum durch die List der Angeklagten herbeigeführt so stellt sich diese List auch zugleich als die Ursache dar, infolge deren das spätere Fernhalten des Kindes ins Werk gesetzt worden ist. Wenn sonach schon hierdurch der ursächliche Zusammenhang zwischen der List und dem in dem späteren Fernhalten liegenden Entziehen begründet war, so bedurfte es nicht noch eines anderweitigen besonderen listigen Verhaltens, um den Thatbestand des §. 235 St.G.B.'s zu erfüllen.

3. . . .

Der bezüglich des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit erhobenen materiellrechtlichen Rüge stehen die erstrichterlichen Feststellungen entgegen, wonach beide Angeklagte wußten und wollten, daß das Kind auf dem eingeschlagenen Wege dem demnächstigen evangelischen Vormunde entzogen werde, beide auch in dem Bewußtsein, hierzu nicht berechtigt zu sein, das Kind dem bestellten Vormunde entzogen. . . . Daß . . . der Zweck, zu welchem die Entziehung erfolgt, für den im ersten Satze des §. 235 St.G.B.'s bezeichneten Thatbestand unerheblich ist, wird von der Vorinstanz mit Recht angenommen und auch von der Revision nicht in Zweifel gezogen. Deshalb berührt es auch den Thatbestand des Vergehens . . . nicht, wenn die Rechtsgültigkeit der die religiöse Erziehung der M. S. betreffenden Anordnung des Vormundschaftsgerichtes, wie die Revision behauptet, sehr zweifelhaft sein sollte. . . .